

Abschrift der Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

(Uebersetzung des französischen Actenstücks.)

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20 März 1815 von den Mächten, welche den Pariser-Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der Kaiserlichen und Königl. Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Maymonaths gehörig bekannt gemacht worden war, so stand der, in Gemäßheit oberwähnter Erklärung, auszustellenden Urkunde der Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen nichts im Wege. Es haben aber die Mächte für angemessen erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde, wegen der Veränderungen, welche die Kriegsergebnisse und die als nothwendige Folge derselben zu treffenden Anordnungen, in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und wegen der veränderten Bestimmungen, welche dadurch auch in Betreff des der Wohlthat der Neutralität der Eydsgenossenschaft

theilhaft gemachten Landesgebietes eintreten könnten, bis auf den heutigen Tag zu verschieben.

Nachdem diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser-Vertrags vom heutigen Tag festgesetzt sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener-Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben den unverletzten und unverletzlichen Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, so wie diese theils durch die Urkunde des Wiener-Congresses, theils durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch seyn werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, *) worin zu Gunsten der Endsgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs, von Savoyen her, für die Ausründung und den Gebietszusammenhang des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener-Congresses vom 29. März 1815 und durch den

*) S. Gesefz. I. Bandes II. Heft, Seite 250.

Pariser-Vertrag vom heutigen Tag, der Genuß der Schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise, als wenn sie Bestandtheile dieses Landes wären, zugesichert wird.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, mit dem wahren und allgemeinen europäischen Staatenwohl übereinstimmen. Sie erklären, daß keinerley, den Rechten der Schweiz, hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, nachtheilige, Folgerung aus den Ereignissen gezogen werden darf, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser, durch die freye Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. May bewilligte Durchmarsch, war eine nothwendige Folge des offenen Beitrittes der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundes-Vertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß das Benehmen der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung den Beweis geleistet hat, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer

Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußte; und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr, theils die Verfügungen des Wiener-Congresses, theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tag und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet worden, zu Paris am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Folgen die Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe:

| | |
|-----------------|---|
| Oesterreich. | Der Fürst von Metternich. Der Freyherr von Wessenberg. |
| Frankreich. | Nichelieu. |
| Großbritannien. | Castlereagh. Wellington. |
| Portugal. | |
| Preußen. | Der Fürst von Hardenberg. Der Freyherr von Humboldt. |
| Rußland. | Der Fürst von Rasumoffsky. Der Graf Capo d'Istria. |

Für gleichlautende Abschrift:

(unterz.) E. Picotet von Rochemont,
Bevollmächtigter Minister der Endsgenossenschaft.

Der vidimirten Abschrift gleichlautend:

(unterz.) M o u s s o n.